



# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Havixbeck

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

49. Jahrgang	Ausgegeben am 25.10.2023	Nummer 11
--------------	--------------------------	-----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
24	Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 1. November 2015	90-91
25	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung von Schriftstücken	92
26	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten	93-95
27	Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Havixbeck zur Genossenschaftsversammlung	96

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**  
**Bekanntmachung**  
**über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**  
**vom 1. November 2015**

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach §58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen, und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und- Ort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuch verlangen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

**Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit bei der Gemeinde Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingelegt werden.**

**Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.**

**Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.**

Havixbeck, 16.10.2023

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung von Schriftstücken vom 13.10.2023**

an Frau Sofiiia Yuhnevich

Letzte bekannte Anschrift: Tilbeck 2 in 48329 Havixbeck

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Frau Yuhnevich sind zwei Schriftstücke des Jobcenters der Gemeinde Havixbeck, vom 13.10.2023 gerichtet, welche nicht zugestellt werden können.

Diese Schriftstücke können von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, Zimmer 103, 48329 Havixbeck eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Havixbeck, 13.10.2023

Der Bürgermeister



Jörn Möltgen

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

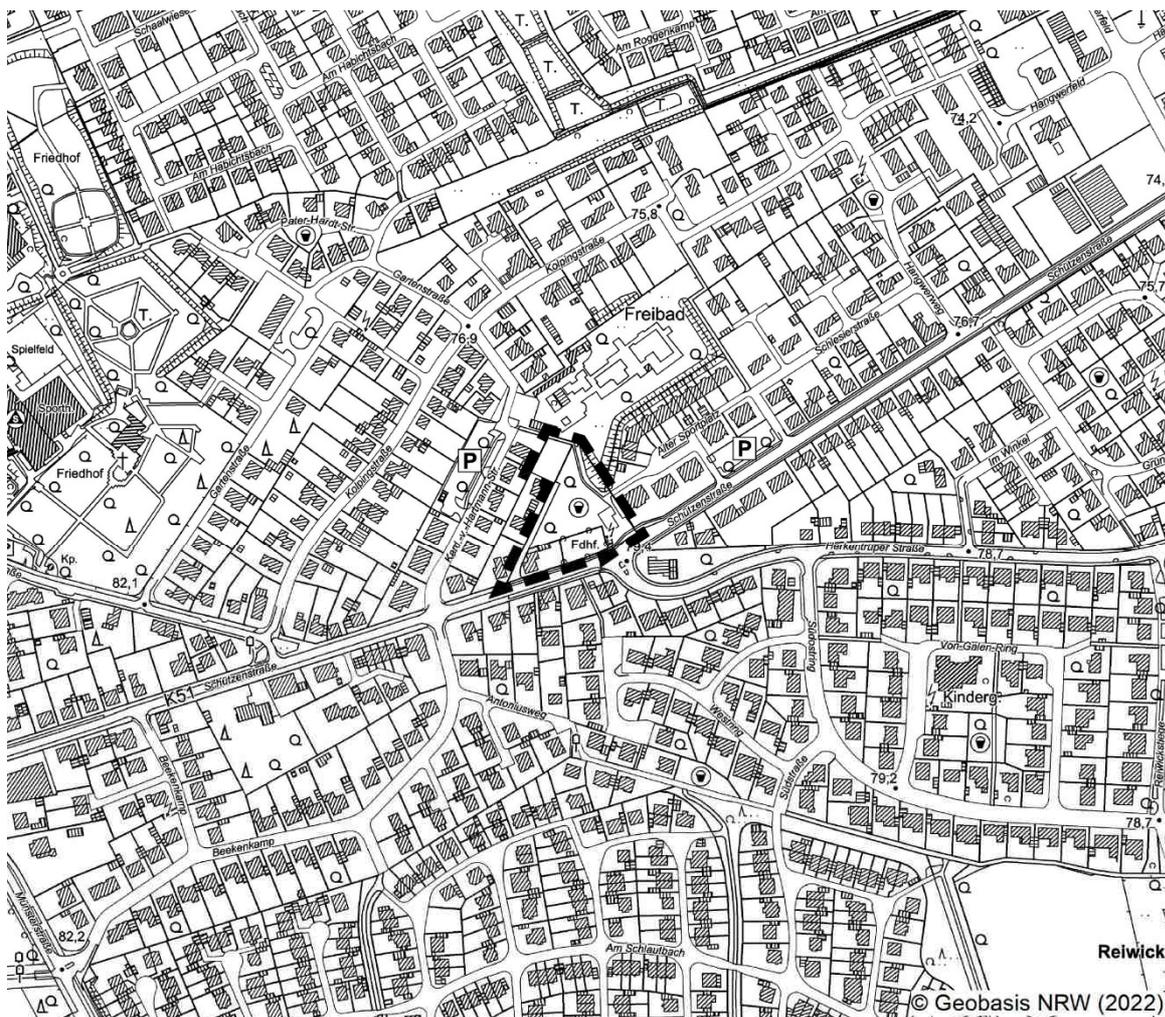
#### des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 aufgrund des §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, den Bebauungsplan zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck sowie die auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Planbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.

#### Planbereich 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof/Sportplatz“



Planübersicht 1 : 5.000

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Der Plan mit Begründung liegt für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck während der Dienstzeiten öffentlich im Zimmer 111 aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Über den Inhalt der o.g. Änderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme der Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/havixbeck/rechtskraft>

möglich.

### Hinweise

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3. „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan zur 6. Änderung der 1. förmlichen Änderung „Am Friedhof/Sportplatz“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 23.10.2023  
Der Bürgermeister

  
Möltgen

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Jagdgenossenschaft  
Havixbeck**

48329 Havixbeck, 24.10.2023

**Einladung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Havixbeck werden hiermit eingeladen zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 16. November 2023, um 19.00 Uhr  
im Landgasthaus Overwaul, Herkentrup 24, 48329 Havixbeck**

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 22. März 2023
3. Beratung und Beschlussfassung über die Abrundung des Jagdbezirks Havixbeck I
4. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Jagdbezirke ab dem 01.04.2024
  - a) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
  - b) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
5. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten; die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.  
Zwecks Fortführung des Jagdkatasters ist jeder Eigentümerwechsel satzungsgemäß dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Ludwig Schleithoff,  
Jagdvorsteher

f.d.R.

  
Schriftführer